

## **52. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste**

### **§ 1**

#### **Studienberechtigung und Zulassung**

<sup>1</sup>Der Zugang zum Masterstudiengang Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Theater, Musik oder bildender Kunst oder in verwandten Fächern,
2. das Bestehen des nachfolgend geregelten Eignungsverfahrens an der Bayerischen Theaterakademie August Everding (im Folgenden: Theaterakademie).

<sup>2</sup>Das Studium kann bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn diese Zugangsvoraussetzung spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen wird.

### **§ 2**

#### **Zweck des Eignungsverfahrens**

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste vorhanden sind. <sup>2</sup>Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, in den Sparten Schauspiel- und Musiktheaterregie mit einem eigenen, unverkennbaren Regiestil individuell und charakterlich ausgeformte Inszenierungen zu verwirklichen. <sup>3</sup>Der Bewerber muss zudem in der Lage sein, adäquate Proben-, Erfassungs- und Interpretationsmethoden anzuwenden. <sup>4</sup>Fundierte dramaturgische Kenntnisse in den Bereichen Schauspiel und Musiktheater werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

### **§ 3**

#### **Bewerbung**

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. einen kurzen Aufsatz (maximal eine PC- bzw. maschinengeschriebene DIN A4 - Seite, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1, Schriftart: Times New Roman), aus dem hervorgeht, aufgrund welcher spezifischen Kenntnisse, Interessen und Begabungen sich der Bewerber für den Masterstudiengang Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste besonders geeignet hält;
2. eine filmische Dokumentation (DVD) eines Theaterprojekts, bei dem der Bewerber als Regisseur oder in vergleichbarer künstlerisch-leitender Funktion beteiligt war;
3. Schriftliche Erläuterung (ca. 10000 Zeichen) zu dem auf der DVD eingereichten Projekt, die den konzeptionellen Ansatz vorstellt und eine Selbsteinschätzung

beinhaltet;

4. Schriftliche Konzeption (maximal drei PC- bzw. maschinengeschriebene DIN A4 Seiten, Schriftgröße 12 Punkt, Zeilenabstand: 1, Schriftart: Times New Roman) eines noch nicht realisierten Theaterprojekts; es kann es sich um die Regiekonzeption einer Szene eines Theatertextes (Schauspiel- oder Musiktheater) wie auch um Entwürfe anderer theatral-performativer Projekte handeln; gegebenenfalls ist der Originaltext und die Strichfassung der ausgewählten Szene beizulegen;
5. Erklärung, dass der eingereichte Aufsatz, die Erläuterungen zum Theaterprojekt sowie die Konzeption selbständig angefertigt wurden und der Bewerber bei der Produktion des auf DVD dokumentierten Projekts beteiligt war.

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

#### **§ 4**

##### **Erste Stufe des Eignungsverfahrens**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Auswahl ist die erste Stufe des Eignungsverfahrens. <sup>2</sup>Dazu werden die nach § 3 Abs. 1 eingereichten Unterlagen von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- szenische Phantasie und Ästhetik,
- künstlerisch-stilistische Eigenständigkeit,
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit;

(2) <sup>1</sup>Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses dieser Auswahl festgestellt, wenn die Bewertung aller Mitglieder der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. <sup>2</sup>Wird die Leistung des Bewerbers als „nicht geeignet“ bewertet, so ist das Eignungsverfahren insgesamt nicht bestanden. <sup>3</sup>§ 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung. <sup>4</sup>Wird die Leistung des Bewerbers als „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

#### **§ 5**

##### **Zweite Stufe des Eignungsverfahrens**

(1) Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung (Probenarbeit, Prüfungsdauer ca. 120 Minuten) sowie einem Kolloquium (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten).

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen der künstlerisch-praktischen Prüfung stellt die Prüfungskommission praktische Aufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4. <sup>2</sup>Die Aufgaben können sich inhaltlich auf die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 eingereichte Konzeption beziehen oder andere Szenen aus dem Musiktheater- oder Schauspielbereich zum Gegenstand haben. <sup>3</sup>Die

künstlerisch-praktische Prüfung wird von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Schauspielführung,
- szenische Phantasie,
- künstlerisch-stilistische Eigenständigkeit.

(3) Gegenstand des Kolloquiums sind folgende Inhalte:

- kritische Reflexionsfähigkeit im Bereich theater- und medientheoretischer sowie ästhetischer Fragen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 eingereichten Unterlagen,
- fundierte dramaturgische Kenntnisse in den Bereichen Schauspiel und Musiktheater.

## **§ 6**

### **Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens**

Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfung nach § 5 von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.